

Vorlage Nr. StVV-V 100/2023		
für die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2023		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 4

Drittes Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023

A Problem

Mit Blick auf das am 15. November 2023 ergangene Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Zweiten Nachtragshaushaltsgesetz 2021 des Bundes (2 BvF 1/22) ergeben sich veränderte verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen an die Feststellung und Umsetzung von Notlagenbeschlüssen und Notlagenfinanzierungen im Kontext von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 sowie Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz. Das Bundesverfassungsgericht hat insbesondere erstmals die Grundsätze der Jährigkeit und Jährlichkeit in Bezug auf die Ausnahmeregelung der „Schuldenbremse“ konkretisiert. Demnach dürfen notlagenbedingte Kreditermächtigungen nur bis zum Ende des Haushaltsjahres in Anspruch genommen werden und verfallen anschließend ersatzlos. Dem kann nicht durch das Vorhalten von notlagenbedingten Kreditermächtigungen in periodenübergreifenden Rücklagen entgegengewirkt werden, da dies gegen die Maßgaben aus Artikel 109 Absatz 3, Artikel 115 Absatz 2 Grundgesetz als jahresbezogene Anforderungen verstoße (Rn. 207). Wenn und soweit auch in den Folgejahren die Tatbestandsvoraussetzungen einer notlagenbedingten Kreditaufnahme (erneut) erfüllt sein sollten, wäre die Notlage jährlich festzustellen und zu verantworten (Rn. 211).

Dieser Rechtsprechung ist nunmehr auch im Bundesland Bremen mit seinen beiden Stadtgemeinden Rechnung zu tragen. Wie in vielen anderen Bundesländern und dem Haushalt des Bundes ergeben sich für die bremischen Haushalte Anpassungsbedarfe, um das Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts zu würdigen und Notlagenkreditfinanzierungen an die aktuelle Rechtsprechung anzupassen zwecks Herstellung eines rechtssicheren Zustands. Das Land Bremen reiht sich damit ein in die kürzlich eingebrachten Nachtragshaushalte sowie Notlagenbeschlüsse für 2023 des Bundes und Schleswig-Holstein, die ebenfalls im Lichte der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023 kurzfristig Anpassungen im Kontext ihrer Notlagenfinanzierungen für 2023 vorgenommen haben. Weitere Bundesländer haben ebenfalls Notlagenbeschlüsse noch für 2023 angekündigt.

Die Anpassungsbedarfe betreffen auch die Nutzung von originär in 2022 gebildeten notlagenfinanzierten Rücklagen des „Bremerhaven-Fonds“ in 2023 zur Abmilderung der Auswirkungen der Corona-Pandemie.

Mit dem Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 vom 9. Februar 2023 wurde die Corona-Notlage für den Haushalt der Stadt Bremerhaven in Anbetracht der sich entspannenden Pandemieentwicklung aufgehoben. Diese umfasste in der ursprünglichen Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven 2023 veranschlagte Mittel in Höhe von 13,4 Mio. €. Hintergrund für die Anpassung war, dass die zur Nachsorge der Auswirkungen der Corona-Pandemie erforderlichen Mittelbedarfe in 2023 im Einklang mit der seinerzeit gängigen Rechtsauffassung und Praxis des Bundes und anderer Bundesländer über Entnahmen aus im Haushaltsjahr 2022 gebildeten „Bremerhaven-Fonds“ Rücklagen finanziert werden sollten. Hierbei hat das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung ausdrücklich im Kontext des Veranlassungszusammenhangs zwischen einer Notsituation und den Maßnahmen auch auf Maßnahmen der Nachsorge der außergewöhnlichen Notsituation abgestellt.

B Lösung

Mit dem Urteil des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 2023 (2 BvF 1/22) wurden erstmals die Anforderungen an die Feststellung und Umsetzung von Notlagenbeschlüssen sowie Notlagenfinanzierungen im Kontext von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 sowie Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 Grundgesetz konkretisiert.

Das Bundesverfassungsgericht legt in seinem Urteil vom 15. November 2023 dar, dass dem „systematischen Gefüge der verfassungsrechtlichen Vorgaben zur Kreditaufnahme“ nach Artikel 109 Absatz 3 Grundgesetz zu entnehmen ist, dass die „haushaltsrechtlichen Prinzipien der Jährlichkeit und Jährigkeit - flankiert vom Haushaltsgrundsatz der Fälligkeit“ auch auf die Aufnahme von Notlagenkrediten im Falle von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen anzuwenden sind.

Jährlichkeit im Bereich der Vorgaben zur Kreditaufnahme bedeutet, dass die zulässige Höhe der Kreditaufnahme nach Jahren getrennt zu ermitteln ist. Hiernach darf eine Kreditaufnahme nur in dem Haushaltsjahr erfolgen, in dem die notlagenbedingten Kreditermächtigungen beschlossen wurden. Sollte eine Notsituation oder ihre Wirkungen über den Zeitraum eines Jahres anhalten und eine Kreditfinanzierung erfordern, so sind die Notlagenbeschlüsse getrennt nach den Jahren zu fassen.

Jährigkeit erfordert, dass notlagenbedingte Kreditermächtigungen, die im Rahmen der zulässigen Nettokreditaufnahme für ein bestimmtes Jahr fallen und auf die Kreditaufnahme in diesem Jahr angerechnet werden, grundsätzlich auch in diesem Jahr und nicht darüber hinaus tatsächlich genutzt werden müssen.

Der Grundsatz der Fälligkeit besagt bezogen auf Notlagenfinanzierungen, dass die Kreditaufnahme nur in der Höhe erfolgen darf, in der die Mittel für die Umsetzung der notlagenbedingten Maßnahmen in eben diesem Haushaltsjahr tatsächlich erforderlich sind.

Das Bundesverfassungsgericht schlussfolgert vor diesem Hintergrund, dass der zu fassende Beschluss im Hinblick auf die Feststellung einer Notlage sich auf ein konkretes Haushaltsjahr bezieht und daher auch für jedes Haushaltsjahr gesondert zu treffen ist. Dies gilt auch für Notlagen, deren Folgenbewältigung durch mehrjährig angelegte Ausgaben bewältigt werden sollen. Eine Entkoppelung der notlagenbedingten Kreditermächtigungen von der tatsächlichen Verwendung der Kreditmittel ist mit den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz nicht vereinbar. Dieses gilt auch für periodenübergreifende Rücklagen zur Vorhaltung von originär notlagenbedingten Kreditermächtigungen, die gemäß Urteil des Bundesverfassungsgerichtes gegen die Maßgaben nach Artikel 109 Absatz 3 Satz 2 Grundgesetz verstoßen. Kreditermächtigungen, die in einem bestimmten Haushaltsjahr veranschlagt werden, sind nur für die Ausgaben vorgesehen, die auch für Maßnahmen zur Notlagenbekämpfung in diesem Haushaltsjahr erforderlich sind.

Hieraus ergeben sich mittelbar Auswirkungen auf die Bundesländer und damit auch auf die Freie Hansestadt Bremen und die Stadtgemeinde Bremerhaven in Bezug auf Notlagenbeschlüsse und Notlagenfinanzierungen im Kontext von Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen. Diese stellen sich wie folgt dar:

1. Anpassungsbedarfe im Zusammenhang mit dem „Bremerhaven-Fonds“

Konkret wurde der Ausnahmetatbestand von der „Schuldenbremse“ aufgrund der **Corona-Pandemie** gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen letztmals für das Haushaltsjahr 2022 geltend gemacht. Mit dem Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 vom 9. Februar 2023 wurde der coronabedingte Ausnahmetatbestand für den Haushalt der Stadt Bremerhaven aufgehoben. Die verbliebenen coronabedingten Finanzierungsbedarfe zur Nachsorge der Corona-Pandemie in 2023 sollten haushaltsmäßig durch zum Jahresabschluss 2022 notlagenkreditfinanzierte Rücklagen aus dem „Bremerhaven-Fonds“ abfinanziert werden. Eine neue Notlagenkreditermächtigung war gemäß Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 vom 9. Februar 2023 für notlagenbezogene Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie nicht mehr erforderlich.

Nach der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts soll auf die Finanzierung über notlagenkreditfinanzierte Rücklagen verzichtet werden. Um einen rechtssicheren Zustand herzustellen, werden die zum Jahresabschluss 2022 gebildeten Rücklagen des „Bremerhaven-Fonds“ in Höhe von 31,1 Mio. € aufgelöst und einer Sondertilgung zugeführt. Die Finanzierung der noch durch die Nachsorge der Corona-Pandemie bedingten Ausgaben in 2023 muss in Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts technisch dahingehend umgestellt werden, dass statt Entnahmen aus den im Haushaltsjahr 2022 gebildeten Rücklagen im Haushaltsjahr 2023 neue Notlagenmittel im Dritten Nachtragshaushaltsplan für 2023 ver-

anschlagt werden. Diese werden ausgehend von den Einschätzungen der Fachämter in Höhe des voraussichtlich tatsächlichen Mittelabflusses 2023 eingestellt und belaufen sich saldiert auf 7,1 Mio. € im Haushalt der Stadt Bremerhaven.

Insofern ist mit dem Dritten Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 wegen der Auswirkungen und Nachsorge der Corona-Pandemie eine Beschlussfassung zur Feststellung einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen für 2023 erforderlich. Die Feststellung einer entsprechenden Notlage ist Voraussetzung, um die Verausgabung von städtischen Mitteln zur Abmilderung und Nachsorge der Auswirkungen der Corona-Pandemie gemäß den Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes rechtlich abzusichern.

Die Klimakrise in Verbindung mit der Energiekrise und dem Ukraine-Krieg wurde und wird in der Stadt Bremerhaven für 2023 nicht als Ausnahmetatbestand geltend gemacht. Die finanzielle Beeinträchtigung resultierend aus dieser Notlage erfolgt ausschließlich im Haushalt des Landes Bremen. Im Zweiten Nachtragshaushalt 2023 werden beim Land Mittel veranschlagt, die über Verrechnungen/Erstattungen an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zur Abmilderung und Überwindung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der Klima-Energie-Krise weitergeleitet werden. Hinzu kommen weitere Ausgaben im Zusammenhang mit den Fastlanes der wirkungsstärksten Maßnahmen der Klimaschutzstrategie 2038 des Landes Bremen in Höhe von 23,0 Mio. €, die vom Haushalt des Landes an die Stadtgemeinde Bremen und in Höhe von 7,7 Mio. € an die Stadtgemeinde Bremerhaven weitergeleitet werden.

Mit diesen Anpassungen wird dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts Rechnung getragen. Die neue notlagenbedingte Kreditaufnahme für den „Bremerhaven-Fonds“ in 2023 bleibt dabei deutlich hinter der Höhe der in 2022 gebildeten und aufzulösenden Rücklagen zurück. Das heißt, die Sondertilgung von 31,1 Mio. € ist höher als die neue Kreditaufnahme, da sich die tatsächlich in 2023 kassenwirksam zu erwartenden Auszahlungen gegenüber den ursprünglichen Bedarfslagen und Mittelabflussplanungen verändert haben.

Mit dem Zweiten Nachtragshaushalt 2023 des Landes Bremen sowie mit dem Dritten Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 werden keine neuen finanziellen Spielräume geschaffen. Es werden haushaltstechnische Veränderungen vorgenommen, um das Vorgehen an die neuen Gegebenheiten und das Urteil des Bundesverfassungsgerichts - jahresscharfe Abgrenzung der Notlagen und der Verausgabung von Notlagenmitteln - anzupassen.

Die erforderlichen Mittelbedarfe werden in den Nachtragshaushaltsplan haushaltsstellen-scharf und maßnahmenbezogen veranschlagt. Eine maßnahmenbezogene Übersicht der finanzierten „Bremerhaven-Fonds“-Mittelbedarfe ist als Anlage zum Dritten Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 beige-fügt.

2. Anpassungsbedarfe im Zusammenhang mit dem „Bremen-Fonds“

Für die haushaltsbedingten Auswirkungen des verlangsamten Aufholprozesses aus der Corona-Pandemie erklärt das Land Bremen eine außergewöhnliche Notsituation für das Haushaltsjahr 2023. Soweit Maßnahmen der Stadt Bremerhaven aus dieser erklärten Notsituation des Landes („Bremen-Fonds“) in 2023 finanziert werden, werden diese Maßnahmen mit dem Dritten Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 ergebnisneutral haushaltsstellenscharf bei den Verrechnungshaushaltsstellen veranschlagt (Anlage).

3. Anpassungsbedarfe im Kontext der außergewöhnlichen Notsituation wegen der Klima-Energie-Krise und der Auswirkungen des Ukraine-Krieges

Neben den 2022 durch das Land Bremen gebildeten Rücklagen aus dem „Bremen-Fonds“ wird auch eine Anpassung der notlagenbedingt durch das Land Bremen auch für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven veranschlagten Kreditermächtigungen im Zusammenhang mit der Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation wegen der Klima-Energie-Krise und der Auswirkungen des Ukraine-Krieges aus dem Ersten Nachtragshaushalt 2023 des Landes erforderlich. Der Erste Nachtragshaushalt 2023 des Landes sah eine einmalige notlagenbedingte Kreditaufnahme in Höhe von insgesamt 3,0 Mrd. € vor. Dieses Gesamtvolumen teilte sich für 2023 auf veranschlagte Ausgaben in Höhe von insgesamt 735,0 Mio. € sowie veranschlagte Rücklagenzuführungen in Höhe von 2.265,0 Mio. € für 2024 bis 2027 auf. Von den veranschlagten 735,0 Mio. € entfallen 500,0 Mio. € auf Mittel zur unmittelbaren Überwindung und Abmilderung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der Klima-Energie-Krise, die in Anbetracht der nicht absehbaren Krisenentwicklung zunächst als Globalmittel veranschlagt wurden. 235,0 Mio. € waren im Ersten Nachtragshaushalt 2023 des Landes bereits haushaltsstellenscharf und maßnahmenbezogen für Ausgaben im Rahmen der vier Fastlanes der wirkungsstärksten Maßnahmen der Klimaschutzstrategie 2038 des Landes Bremen veranschlagt.

Die ursprünglich veranschlagten Globalmittel zur Abmilderung und Überwindung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der Klima-Energie-Krise werden überführt in haushaltsstellenscharfe, maßnahmenbezogene Veranschlagungen, die sich im Zuge des Haushaltvollzuges 2023 in Anbetracht des fortwährenden Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine weiter konkretisiert haben. Die haushaltsstellenscharfen Veranschlagungen erfolgen sowohl im Haushalt des Landes als auch - resultierend aus den veranschlagten Verrechnungen beziehungsweise Erstattungen des Landes an die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven - im Haushalt der Stadtgemeinden.

Die veranschlagten maßnahmenbezogenen Mittelbedarfe basieren auf bereits vom Senat, den Fachdeputationen und Fachausschüssen sowie vom Haushalts- und Finanzausschuss beschlossenen sowie - soweit die Stadtgemeinde Bremerhaven betroffen ist - dem Magistrat der Stadt Bremerhaven zur Kenntnis gegebenen Maßnahmen in 2023, bei der die Geeignetheit der Maßnahmen zur Überwindung und Abmilderung der Auswirkungen des Ukraine-Krieges und der Klima-Energie-Krise umfassend in den jeweiligen Beschlussvorlagen belegt und nachvollzogen wurde. Die damit verbundenen notlagenbedingten Kreditaufnahmen des

Landes Bremen insgesamt reduzieren sich von 500,0 Mio. € auf nunmehr 275,0 Mio. € in 2023.

Soweit Maßnahmen der Stadtgemeinde Bremerhaven aus der erklärten Notsituation des Landes wegen der Klima-Energie-Krise und der Auswirkungen des Ukraine-Krieges in 2023 finanziert werden, werden diese Maßnahmen mit dem Dritten Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 ergebnisneutral haushaltsstellenscharf bei den Verrechnungshaushaltsstellen veranschlagt (Anlage). Grund dafür ist die erforderliche Konsolidierung der Ergebnisse der Haushalte aller drei bremischen Gebietskörperschaften.

4. Begründung der außergewöhnlichen Notsituation

Es handelt sich um eine außergewöhnliche Notsituation gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen beziehungsweise gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, die sich durch das Aufeinandertreffen verschiedener Krisen auszeichnet. Zum einen ist das die auslaufende Corona-Krise, die in 2023 vor allem noch wirtschaftliche und soziale Nachwirkungen bei Kindern und Jugendlichen, aber auch Maßnahmen zur Erhöhung der Pandemieresilienz nach sich zieht. Zum anderen ist das die akute Krise, die mit dem russischen Angriff auf die Ukraine im Februar 2022 begann und in deren Folge eine Energiekrise einsetzte. Dies steht in engem Zusammenhang mit der forcierten Notwendigkeit zur notwendigen Klima- und Energietransformation, also der Unabhängigkeit von fossilen Energieträgern und der dringend erforderlichen Reduzierung von CO₂-Emissionen und somit dem verschärften Kampf gegen die Klimakrise. Die vier Krisen-Voraussetzungen Klimakrise, Energiekrise, Auswirkungen des Ukraine-Krieges und Auswirkungen der Corona-Pandemie begründen gemeinsam, teils aufeinander aufbauend und sich gegenseitig verstärkend, eine außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht. Die Folgen des Ukraine-Krieges, vor allem der Energieengpass, der zu hohen Energiepreisen führte, hat den volkswirtschaftlichen Aufholprozess nach der medizinischen Corona-Pandemie verlangsamt. Die Weltgesundheitsorganisation WHO hat im Mai 2023 den durch die Corona-Pandemie ausgelösten Gesundheitsnotstand aufgehoben. Die Geltendmachung einer außergewöhnlichen Notsituation im Kontext der Corona-Pandemie gemäß Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen war zunächst noch in der ursprünglichen Haushaltssatzung 2023 vorgesehen, jedoch in Anbetracht der Entspannung bei der Pandemieentwicklung mit dem Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 vom 9. Februar 2023 technisch aufgrund der Rücklagenfinanzierungen aus dem Jahresabschluss 2022 nicht mehr vorgesehen. Es war beabsichtigt, die zur Nachsorge der Corona-Pandemie erforderlichen Mittelbedarfe über zum Jahresabschluss 2022 notlagenbedingte Rücklagen in 2023 zu finanzieren. Dieses entsprach der bis dahin gängigen Rechtsauffassung von Bund und Ländern. Demnach war die Bildung und Nutzung von notlagenindizierten periodenübergreifenden Rücklagen vertretbar, sofern die damit finanzierten Maßnahmen infolge von Projektverzögerungen und damit einhergehenden verzögertem Mittelabfluss einer zwingenden Anschlussfinanzierung im Folgejahr bedurften, da andernfalls ihre Wirkung, Realisierbarkeit und Bedeutung in Gänze gefährdet wäre. Für die haushaltsbedingten Auswirkungen der Klima-Energie-Krise und die Auswirkungen des

Ukraine-Krieges sowie Nachsorge der Corona-Pandemie erklärt das Land Bremen eine außergewöhnliche Notsituation für das Haushaltsjahr 2023. Für die haushaltsbedingten Nachsorgeauswirkungen des verlangsamten Aufholprozesses aus der Corona-Pandemie erklärt die Stadt Bremerhaven eine begründete außergewöhnliche Notsituation für das Haushaltsjahr 2023 analog zu Bremen.

Die begründete außergewöhnliche Notsituation für das Haushaltsjahr 2023 führt zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Finanzlage der Stadt Bremerhaven. Die erhebliche Beeinträchtigung der Finanzlage der Stadt Bremerhaven wird durch den tatsächlichen Mittelabfluss 2023 in Höhe von voraussichtlich 7,1 Mio. € aus dem Haushalt der Stadt Bremerhaven nicht entkräftet. Denn für die verfassungsrechtliche Bewertung der Erheblichkeit ist die ursprüngliche mit Beginn des Haushaltsjahres 2023 heranzuziehende unstrittig getroffene Sach- und zum damaligen Zeitpunkt allgemein gängige Rechtslage gemäß Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2022 vom 22. September 2022 maßgeblich. So wurde mit dem Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 vom 9. Februar 2023 die Corona-Notlage für den Haushalt der Stadt Bremerhaven in Anbetracht der sich entspannenden Pandemieentwicklung aufgehoben. Diese umfasste in der ursprünglichen Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven 2023 veranschlagte Mittel in Höhe von 13,4 Mio. €. Hintergrund für die Anpassung war, dass die zur Nachsorge der Auswirkungen der Corona-Pandemie erforderlichen Mittelbedarfe in 2023 im Einklang mit der seinerzeit gängigen Rechtsauffassung und Praxis des Bundes und anderer Bundesländer über Entnahmen aus im Haushaltsjahr 2022 erübrigten „Bremerhaven-Fonds“-Mitteln in Höhe von 31,1 Mio. € finanziert werden sollten. Dass von diesen ursprünglichen Bedarfslagen und Mittelabflussplanungen lediglich 7,1 Mio. € aus dem Haushalt der Stadt Bremerhaven 2023 abfließen, ist ganz wesentlich den notlagenbedingten Auswirkungen des verlangsamten Aufholprozesses aus der Corona-Pandemie durch die Klima-Energie-Krise und der Auswirkungen des Ukraine-Krieges geschuldet und kann insofern jetzt nicht zur Entwertung der Notsituation führen. Der Haushaltsausgleich 2023 der Stadt Bremerhaven ist durch strukturelle Belastungen in 2023 insbesondere durch krisenbedingt außergewöhnlich gestiegene Personalkosten (Inflationsausgleich) und außergewöhnlich gestiegene kommunale Sozialleistungen der Hilfen zur Erziehung (Jugendhilfe) soweit gefährdet, dass eine Finanzierung der haushaltsbedingten Auswirkungen des verlangsamten Aufholprozesses aus der Corona-Pandemie in Rückschau von lediglich 7,1 Mio. € auch in dieser Größenordnung konkret bemessen den Tatbestand der Erheblichkeit für die Stadt Bremerhaven erfüllt. Der Stadt Bremerhaven ist darüber hinaus zwei Wochen vor Ende des Haushaltsjahres 2023 jeder Steuerungseingriff auf sowohl geleistete als auch weitere Mittelabflüsse entzogen, um diese Notsituation neu zu bewerten und Alternativen zu eröffnen.

C Alternativen

Werden nicht vorgeschlagen.

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Die vorgeschlagenen Änderungen der Haushaltssatzung beziehungsweise des Haushaltsplans führen im Haushaltsjahr 2023 zu einer veränderten kameralen Nettokreditaufnahme beziehungsweise Nettokredittilgung. Die konkreten Veränderungen der Anschläge sowie der strukturellen Nettokreditaufnahme beziehungsweise Nettokredittilgung können den beigefügten detaillierten Anlagen entnommen werden.

Genderaspekte werden von dieser Vorlage nicht berührt.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Vorlage wurde mit dem Senator für Finanzen Bremen und der Magistratskanzlei abgestimmt.

Die veranschlagten Maßnahmen im Rahmen des „Bremerhaven-Fonds“ basieren auf bereits erfolgten Beschlussfassungen im Magistrat sowie Finanz- und Wirtschaftsausschuss. Den damit verbundenen Mittelabflüssen und Prognosen bezogen auf das Jahresende 2023 zu den einzelnen Maßnahmen liegen die Einschätzungen der Fachämter zugrunde.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Geeignet. Eine Veröffentlichung nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz wird vorgenommen.

G Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Entwurf des Dritten Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023 mit den Anlagen zur Kenntnis und beschließt, dass die haushaltsbedingten Auswirkungen der Verlangsamung des volkswirtschaftlichen Aufholprozesses nach der Corona-Pandemie durch die Folgen des Ukraine-Krieges mit dem Energieengpass und hohen Energiepreisen eine Ausnahmesituation innerhalb der „Schuldenbremse“ darstellen, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie dauern – verlangsamt – weiterhin an und haben erhebliche Auswirkungen auch auf das Jahr 2023 auf Wirtschaft und Gesellschaft.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 3 Satz 1 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, dass wegen der als außergewöhnliche Notsituation einzustufenden Nachsorge der Corona-Pandemie und der sich daraus ergebenden Notlage von den Vorgaben des Artikels 131a Absatz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen abgewichen werden darf.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß Artikel 146 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Artikel 131a Absatz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen, dass mit der Abweichung von den Vorgaben des Artikel 131a Absatz 1 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen eine Tilgungsregelung gemäß dem Anhang zur Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme (Anlage) verbunden ist.

Neuhoff
Bürgermeister

Anlagen: Drittes Ortsgesetz zur Änderung der Haushaltssatzung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2023
Änderungen 3. Nachtragshaushalt 2023 (Übersicht Haushaltsansätze 2023)
Gesamtplan – Ableitung der zulässigen Kreditaufnahme 2023
Gesamtplan – Tilgungsregelung